



RECHTSANWÄLTE  
DR. KOSESNIK-WEHRLE  
DR. LANGER  
24. Okt. 2005  
EINGELANGT  
FRIST: .....

Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a  
Tel.: 01/51 528 - 0  
Fax: 01/51 528 - 576

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:

18 Cg 133/05 f

Das Handelsgericht Wien erlässt durch seine Richterin Dr. Maria Charlotte Mautner-Markhof in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, Ölzeitgasse 4, 1030 Wien, wider die beklagte Partei und Gegner der gefährdeten Partei Wyeth-Lederle Pharma GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien, vertreten durch Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Provisorialverfahren € 26.000,-) nachstehende

### **einstweilige Verfügung**

Der beklagten Gegnerin der gefährdeten Partei wird ab sofort bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Rechtsstreits geboten, es zu unterlassen, für von ihr vertriebene rezeptpflichtige Impfstoffe, wie insbesondere den Impfstoff „Prevenar“, Werbung zu betreiben, die für Verbraucher bestimmt ist.

#### **Begründung:**

Das Vorbringen der Streitparteien ist aus deren Schriftsätzen (ON 1, ON 2) bekannt, auf welche verwiesen wird.

Aufgrund des durch die Einsichtnahme in die unbedenklichen Urkunden (Beilagen .A bis .J und .1 bis 19) durchgeführten Bescheinigungsverfahrens steht folgender Sachverhalt als bescheinigt fest:

Die beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei (in Folge kurz beklagte Partei) ist eine zu FN 134617 t im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie vertreibt in Österreich unter anderem das rezeptpflichtige Arzneimittel „Prevenar“. Weiters betreibt die beklagte Partei die Webseite [www.impfwelt.at](http://www.impfwelt.at). Die beklagte Partei veranstaltete ein auf ihrer Internetseite angekündigtes Gewinnspiel, bei welchem die Teilnehmer einige Angaben zu ihrer Person, sowie zur Person des Kindes zu machen und so die Möglichkeit hatten, eine von 25 vollständigen Pneumokokkenimpfungen für ihr Kind zu gewinnen. Es wurde in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit Freunde und Bekannte über dieses Gewinnspiel zu informieren hingewiesen. Das von der beklagten Partei vertriebene Präparat wurde dabei nicht explizit erwähnt. Weiters setzt sich die Internetseite der beklagten Partei aus folgenden Unterpunkten zusammen, zu welchen man durch Links von der Startseite gelangen kann: „Pneumokokken Infektion“, „Impfschutz“, „Häufige Fragen“, „Impfplan für Kinder“, „News“, „Über Wyeth & Impfwelt“ und „Fachpublikum“. Weiters finden sich auf der Startseite Links unter den Überschriften „Bedrohung für Kleinkinder - Pneumokokken können eine gefährliche Gehirnhautentzündung verursachen“ und „Pneumokokken-Impfung empfohlen - für alle Kinder unter 5 Jahren ausdrücklich empfohlen“. Die gesamte Homepage ist umrahmt von dem „Slogan“ „Pneumokokken-Impfung - It ist time to save our kids....“.

Ebenfalls findet sich auf der Startseite ein Link zum Ergebnis des oben angeführten Gewinnspiels, sowie ein Kasten, in welchem spruchbandartig, unter dem Titel „News“ nachstehende Links zu sehen sind: „In verschiedenen Impfkationen ist die Impfung stark preisreduziert“, „Erfolg für Wyeth Vaccines: Forscher erhielten renommierte Auszeichnung der PHRMA (Pharmaceutical Research and Manufactures of America)“ und „Diese Impfung hätte unser Kind gerettet! Einen neuen Impfstoff sollte jedes Baby erhalten. Doch es fehlt das Geld. Lesen Sie hier den Artikel von Ernst Mauritz“, hinter welchen sich in pdf-Format einsehbarer Artikel zum Thema Pneumokokken befinden. Weiters findet sich eine Empfehlung „Für alle Kinder bis 5 Jahre!“ auf der Startseite. Unter den weiterführenden Links erfährt man vor allem sehr Allgemeines über Pneumokokken-Infektionen, deren Auswirkungen und, dass die Pneumokokken-Impfung im österreichischen Impfplan für Kinder zwischen 2

Monaten und fünf Jahren empfohlen ist, sowie über laufende Impfaktionen. Unter dem Link „Impfschutz“ befindet sich ein Link „Gebrauchsinformation“, welcher für Personen bestimmt ist, denen bereits das Präparat „Prevenar“ verschrieben worden ist, um sich den ebenfalls im Präparat selbst befindlichen Packungsbeilage online anzusehen. Beim „Klick“ auf den Link „Gebrauchsinformation“ wird der Internetbenutzer aufgefordert mittels weiterführenden Link „Ja, mir wurde Prevenar verschrieben.“ beziehungsweise „Nein, mir wurde Prevenar nicht verschrieben.“ anzugeben, ob er dieses Präparat bereits verschrieben bekommen hat oder nicht. Beim „Klick“ auf den bejahenden Link, erhält der Benutzer Einsicht in den Beipackzettel, beim „Klick“ auf den verneinenden Link, gelangt der Benutzer zurück zur Startseite.

Unter dem Link „Über Wyeth und Impfwelt“ findet sich ein Portrait des Konzerns Wyeth, in welchem auch im Speziellen auf die Herstellung von Impfstoffen und die rege Forschungstätigkeit hingewiesen wird. Unter dem Link „Fachpublikum“ wird der Benutzer wiederum dazu aufgefordert anzugeben, ob er dem Fachpublikum angehört, somit ob er Arzt, Apotheker, Medizinstudent ist, oder dem medizinischen Fachpersonal angehört. Der auswählbare Link „Nein, ich gehöre nicht dem medizinischen Fachpublikum an, und bin daher nicht berechtigt, die folgenden Seiten zu besuchen.“ führt zurück zur Startseite, der Link „Ja, ich gehöre dem medizinischen Fachpublikum an, und bin daher berechtigt, die folgenden Seiten zu besuchen.“ leitet auf eine „Unterseite“, auf welcher zum Einen spezifisch medizinische Informationen zu Pneumokokken präsentiert werden, zum Anderen weiterleitende Links zu Informationen über das Präparat „Prevenar“, sowie spezifische Impfinformationen. Der Impfstoff „Prevenar“ ist rezeptpflichtig.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Bescheinigungsmitteln.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 51 Z 1 AMG darf Arzneimittelwerbung, die für Verbraucher bestimmt ist, nicht für Arzneimittel, die der Rezeptpflicht unterliegen, betrieben werden.

Gemäß § 1 Abs 1 AMG ist das Präparat „Prevenar“ ein Arzneimittel und als Impfstoff gemäß der Anlage zur RezeptpflichtVO BGBl 475/1975 idGF rezeptpflichtig. Werbung iSd § 51 AMG ist bei richtlinienkonformer Auslegung jede Maßnahme, die der Absatzförderung dient. Der Absatzförderung dient eine das Arzneimittel anpreisende Angabe auch dann, wenn die Patienten damit erst nach der Verschreibung konfrontiert werden (4Ob75/03p). Sie können nicht nur in ihrem Entschluss beeinflusst werden, das Medikament auch tatsächlich einzunehmen, sondern auch in ihrer Entscheidung, die Therapie mit dem verschriebenen Arzneimittel fortzusetzen oder sicher auch dieses ohne medizinische Gründe weiterzuempfehlen. Damit ist nicht jede Information über die Behandlung von Beschwerden verboten, sondern nur Information, die sich auf ein bestimmtes Arzneimittel bezieht und damit dessen Absatz fördert (4Ob255/03h). Das Verbot der Öffentlichkeitswerbung für rezeptpflichtige Arzneimittel soll verhindern, dass die Entscheidung für oder gegen ein Arzneimittel aus anderen als aus medizinischen Überlegungen getroffen wird (4Ob236/98d).

Durch das Gewinnspiel, das die beklagte Partei auf ihrer Homepage veranstaltete, wurden den Gewinnern 25 vollständige Pneumokokken-Impfungen als Preise in Aussicht gestellt. Die gesamte Homepage der beklagten Partei beschäftigt sich eingehend mit Pneumokokken und den damit verbundenen Gesundheitsrisiken, sowie dem Schutz vor Infektionen. Somit ist davon auszugehen, dass sich mündige Besucher der Homepage und Konsumenten, auch über den gegen Pneumokokken-Infektionen schützenden Impfstoff informieren werden. Der Impfstoff „Prevenar“ ist dem Homepagebesucher spätestens mit Aufruf der Startseite ein Begriff, da im Kasten News, auf die Entwicklung des Impfstoffes „Prevenar“ unter dem Titel „Erfolg für Wyeth Vaccines: Forscher erhielten renommierte Auszeichnung der PHRMA (Pharmaceutical Research and Manufactures of America)“ hingewiesen wird. Sohin ist es für den durchschnittlichen Homepagebesucher ein Leichtes sich weitergehende Informationen auf dieser Homepage zugänglich zu machen. So findet sich unter dem Link Gebrauchsinfo der Beipackzettel des Präparates „Prevenar“, sodass ein Homepagebesucher, der mit „Prevenar“ bereits den schützenden Impfstoff verbindet, sich nunmehr natürlich leicht über diesen informieren kann. Dass dieser Beipackzettel der Öffentlichkeit und somit auch Verbrauchern ohne weiteres zugänglich ist, kann auch der Hinweis darauf, dass diese Informationen über „Prevenar“ nur für diejenigen bestimmt sind, die

bereits „Prevenar“ verschrieben bekommen haben, nicht ändern. Vielmehr muss damit gerechnet werden, dass, wenn über die verschiedensten Krankheitsbilder ausführlich informiert wird und auch die größtenteils fatalen Folgen einer Pneumokokken-Infektion ausführlich dargestellt werden, vor allem Verbraucher bestrebt sind so viele Informationen wie möglich über einen entsprechenden Schutz zu erlangen.

Diesfalls kann auch der Hinweis, dass der online zur Verfügung stehende Beipackzettel nicht das ärztliche Informationsgespräch ersetzt, nicht als wirksame Abhaltung gewertet werden, sich Informationen über diesen Impfstoff zu beschaffen. Wie die beklagte Partei richtig ausführt, ist das Internet im Zuge der Fortentwicklung der technischen Möglichkeiten zu einer wichtigen Informationsplattform sowohl für Laien als auch für Fachkreise geworden. Somit deutet die beklagte Partei selbst an, dass, sowohl Fachkreise, als auch Laien und damit potentielle Verbraucher, das Internet umfassend zur Informationsgewinnung nutzen. Es ist daher absehbar, dass sich Verbraucher über den Hinweis eventuell nicht berechtigt zu sein, hinwegsetzen und sich auch Informationen über einen wirksamen Schutz gegen Pneumokokken-Infektionen besorgen. Ebendies gilt auch für den Link Fachpublikum, bei welchem darauf hingewiesen wird, dass nur Fachkreise Zugang zu den unter diesem Link abrufbaren Informationen erhalten sollen. Der einfache Hinweis darauf und die damit verbundene Möglichkeit diesen Hinweis durch einfaches Anklicken eines weiterführenden Links, somit ohne irgendwelche Bescheinigungsmittel über die vorliegende Berechtigung zu erbringen, kann somit nicht ausreichen, Informationen, welche werbende Inhalte aufweisen, die lediglich für Fachpublikum bestimmt sein sollen, wirksam von Laien und Verbrauchern abzugrenzen.

Auch das Gewinnspiel an sich stellt Werbung iSd § 51 Z1 AMG dar, da es offensichtlich der Absatzförderung dient. Selbst die 25 „Gewinner“ einer vollständigen Pneumokokken-Impfung erhalten so Kenntnis von dem ihnen vielleicht einzigen bekannten Pneumokokken-Impfstoff und können so den Werbeeffect für „Prevenar“ weitertragen. Außerdem erhalten diejenigen Teilnehmer am Gewinnspiel, die einen solchen Impfstoff nicht gewinnen konnten, Kenntnis von dessen Existenz und werden, so sie ihre Kinder vor Pneumokokken-Infektionen schützen wollen, diesen auch zu erlangen suchen. Damit muss in dem Gewinnspiel und der

Inaussichtstellung Impfstoff zu gewinnen auf jeden Fall das Ziel der Verschreibung, Abgabe, Verbrauch oder Kauf, somit der Absatzförderung gesehen werden.

Aus diesen Erwägungen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 18, am 18. Oktober 2005



**Dr. Maria-Charlotte Mautner-Markhof**  
Richterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mautner-Markhof".